Landgericht München I

Az.: 17 HK O 27913/13



In dem Rechtsstreit

Sun Invention Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, 29th Floor, One Canada Place,, Canary Wharf, E14 5DY, London, UK, Vereinigtes Königreich - Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Breuer Lehmann, Steinsdorfstraße 20, 80538 München, Gz.: 931/13 VL/Ma

gegen

Algatec Solarwerke Brandenburg GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Kotschkaer Weg 6, 04932 Röderland Ortsteil Prösen - Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Paul-Heinze-Ramm, Prinz-Eugen-Straße 23, 04277 Leipzig

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 17. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Gawinski am 19.12.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

Beschluss

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem/den Geschäftsführern, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO,

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr unter den Zeichen

"PLUG AND SAVE", insbesondere

"PLUG AND SAVE - DAS ORIGINAL"

Solarzellen für die Stromerzeugung; Tragbare Solarbatterien zur Erzeugung von Elektrizität; Solarkollektoren für die Stromerzeugung; Akkumulatorengefäße; Akkumulatorenkästen und Solarmodule als Waren sowie die Installation von solarbetriebenen Systemen und Stromerzeugung aus Solarenergie als Dienstleistung

anzubieten oder anbieten zu lasen,

und / oder zu bewerben oder bewerben zu lassen

und / oder in den Verkehr zu bringen oder in den Verkehr bringen zu lassen,

insbesondere, wenn dies unter Verwendung des Internet und des Dienstleisters MAIL-CHIMP geschieht.

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, der Antragstellerin unverzüglich Auskunft zu erteilen über die Herkunft und den Vertriebsweg sämtlicher Solarmodule, die von ihr in der Europäischen Union unter markenmäßiger Benutzung des Zeichens "PLUG AND SAVE", insbesondere "PLUG AND SAVE - DAS ORIGINAL" angeboten, beworben, vertrieben und/oder gekennzeichnet wurden, sofern es sich nicht um Solarmodule handelt, die von oder mit Zustimmung der Antragstellerin in den Verkehr gebracht wurden, und zwar unter Vorlage von Belegen über

1)

П.

Namen und Anschrift der Hersteller, Lieferanten oder andere Vorbesitzer der Waren sowie der gewerblichen Abnehmer, Angebotsempfänger und Verkaufsstellen, für die sie bestimmt waren, insbesondere der Adressaten, an die die Antragsgegnerin die unter Anlage ASt 6 vorgelegte Rundmail mit Bestellformular gerichtet hat, und

2)

die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Solarmodule sowie über die Preise, die für die betreffenden Waren bezahlt wurden.

III. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

- IV. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
- V. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:Antragschrift vom 19.12.2013 nebst Anlagen.

gez.

Gawinski Vorsitzender Richter am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

München, 19.12.2013

Brutscher, JOSekr Urkundsbeamter der Geschäftsstelle